



Satzung
der
Rudervereinigung Kappeln (RVK)
im
TSV Kappeln von 1876 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Name Sitz und Zweck
2. Farben und Wappen
3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Verlust der Mitgliedschaft
5. Beiträge und Einnahmen
6. Organe der RVK
7. Mitgliederversammlung
8. Vorstand
9. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
10. Aufgaben der Mitglieder
11. Stimmrecht und Wählbarkeit
12. Schiedsgericht
13. Auflösung der RVK
14. Inkrafttreten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Rudervereinigung Kappeln ist eine eigenständige Abteilung im Turn- und Sportverein Kappeln von 1876 e.V. und führt den Namen „Rudervereinigung Kappeln im TSV Kappeln von 1876 e.V.“ (im folgenden RVK).
- 1.2 Sitz der RVK ist Kappeln.
- 1.3 Die RVK verfolgt, unter besonderer Berücksichtigung der Jugend, die Förderung des Rudersports als Leistungs- und Freizeitsport, des Behindertensports sowie ergänzender Sportarten und der Geselligkeit.

2. Farben und Wappen

- 2.1 Die Farben der RVK sind schwarz-weiß. Das Wappen der RVK zeigt das folgende Bild:



3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Grundsätze und Satzung des TSV Kappeln und der RVK anerkennt und befolgt.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand des TSV Kappeln einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Über die Aufnahme in die RVK entscheidet deren Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragstellung.
- 3.5 Aktive Mitglieder müssen bekunden, dass sie sichere Schwimmer sind.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand des TSV Kappeln zu richten.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich. Kürzere Fristen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der RVK.
- 4.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand der RVK aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen unehrenhafter Handlungen
 - wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen gem. Satzung TSV Kappeln §3Dem auszuschließenden Mitglied wird die Möglichkeit gegeben, das Schiedsgericht anzurufen (siehe Punkt 12.)

5. Beiträge und Einnahmen

- 5.1 Die RVK deckt ihre Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- 5.2 Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung des TSV Kappeln beschlossen. Zusätzlich wird ein Spartenbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung der RVK festlegt.
- 5.3 Laut Vereinbarung zwischen den Vorständen der RVK und des TSV Kappeln, steht der RVK der gesamte Beitrag, abzüglich einer auszuhandelnden Verwaltungspauschale zur Verfügung.
- 5.4 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

6. Organe der RVK

- 6.1 Die Organe der RVK sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- 7.4 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und oder in schriftlicher Form. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 7.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
 - Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, im jährlichen Wechsel
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 7.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.8 Jedes Mitglied kann schriftliche Anträge an den Vorstand stellen, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden. Anträge auf Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Beisitzern
- 8.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwart gebildet.
- 8.3 Die Vertretung der RVK erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands.

- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neu-, Ab- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den Jahren mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.
- 8.5 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendversammlung ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der RVK bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Einsetzung von Beisitzern für besondere Aufgabenbereiche. Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 9.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte der RVK nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- 9.2. Im einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- 9.2.1 1. Vorsitzender
- Überwachen des gesamten Geschäftsganges der RVK
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie von mindestens 6 Vorstandssitzungen im Kalenderjahr
 - Leiten der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen
 - Vertretung der RVK gegenüber dem TSV Kappeln
 - Vertretung der RVK nach außen, insbesondere gegenüber Vereinen und Verbänden
 - Erstellen eines Jahresberichts
- 9.2.2 2. Vorsitzender
- Organisation des Ruderbetriebs
 - Überwachen der Einhaltung der Ruderordnung
 - Organisation der Wartung von Booten und Material
- 9.2.3 Kassenwart
- Verwalten der Kasse
 - Pflege des Mitgliederbestandes
 - Erstellung des Jahresabschlusses und der Jahresplanung
 - jährliche Vorlage der Kasse zur Prüfung durch die Kassenprüfer der RVK
- 9.2.4 Schriftführer
- Erstellen von Protokollen
 - Erstellen von Einladungen
 - Führen von Anwesenheitslisten bei Versammlungen
- 9.2.5 Jugendwart
- Organisation und Einberufen der Jugendversammlung mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung der RVK
 - Vertretung der Jugend im Vorstand der RVK
 - Vertretung der Jugend der RVK in der Jugendgemeinschaft des TSV Kappeln sowie in den Sportjugenden anderer Verbände und Vereine

10. Aufgaben der Mitglieder

- 10.1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für das Wohl der RVK einzusetzen
- 10.2 Jedes aktive Mitglied ist auf Aufforderung des Vorstandes grundsätzlich verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden zu leisten, um den Bootspark und das Gelände der RVK zu erhalten. Der Vorstand hat die Möglichkeit gegenüber Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, Sanktionen einzuleiten oder einen, durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Ablösebetrag zu erheben.

11. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 11.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 11.2 Als Vorstandsmitglieder können alle wahlberechtigten Mitglieder gewählt werden, zum vertretungsberechtigten Vorstand nur die volljährigen Mitglieder.

12. Schiedsgericht

- 12.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Angelegenheiten der RVK können durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Es besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, wovon zwei durch den Vorstand der RVK (mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes) gestellt werden und je eines von den beiden Beteiligten zu bestimmen ist. Das fünfte Mitglied ist der sich länger im Amt befindliche Kassenprüfer. Dieser führt auch den Vorsitz.
- 12.2 Wird das Schiedsgericht durch ein gemäß Punkt 4.3 auszuschließendes Mitglied angerufen, kann dieses Mitglied zwei stimmberechtigte Mitglieder als seine Vertretung bestimmen. Zwei Mitglieder werden durch den Vorstand der RVK (mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes) gestellt. Das fünfte Mitglied ist der sich länger im Amt befindliche Kassenprüfer. Dieser führt auch den Vorsitz.
- 12.3 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für alle Beteiligten bindend.

13. Auflösung der RVK

- 13.1 Die Auflösung der RVK kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der RVK“ stehen.
- 13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- der Vorstand der RVK mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der RVK schriftlich gefordert wurde
- 13.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

14. Inkrafttreten

- 14.1 Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.01.1975.

1. Änderung am 16.03.1976
2. Änderung am 18.03.1982
3. Änderung am 18.03.1994
4. Änderung am 22.05.1995
5. Änderung am 09.03.2007

Der vertretende Vorstand:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart
im Original gezeichnet Michael Schürmann	im Original gezeichnet Michael Schmidt	im Original gezeichnet Bruni Wellhausen